

TE OGH 2025/12/16 110s119/25x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Dezember 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig und die Hofrätin und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schiener als Schriftführer in der Strafsache gegen * W* wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB, AZ 11 U 172/24z (vormals AZ 13 U 349/23t) des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, über die von der Generalprokuratur gegen einen Vorgang erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider, LL.M., des Angeklagten und seines Verteidigers Mag. Fochus zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Dezember 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig und die Hofrätin und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Schiener als Schriftführer in der Strafsache gegen * W* wegen des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB, AZ 11 U 172/24z (vormals AZ 13 U 349/23t) des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien, über die von der Generalprokuratur gegen einen Vorgang erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider, LL.M., des Angeklagten und seines Verteidigers Mag. Fochus zu Recht erkannt:

Spruch

In der Strafsache AZ 11 U 172/24z des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien verletzt das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 4. Oktober 2024, AZ 131 BI 15/24p,

1/ in der in den Entscheidungsgründen vertretenen Rechtsansicht, * W* sei angesichts dessen, dass der Schuldspruch im Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 7. März 2024, AZ 13 U 349/23t, zwei Taten umfasste, „der“ Vergehen statt „des“ Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig zu erkennen gewesen, § 29 StGB; 1/ in der in den Entscheidungsgründen vertretenen Rechtsansicht, * W* sei angesichts dessen, dass der Schuldspruch im Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 7. März 2024, AZ 13 U 349/23t, zwei Taten umfasste, „der“ Vergehen statt „des“ Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB schuldig zu erkennen gewesen, Paragraph 29, StGB;

2/ im Unterbleiben der Aufhebung des genannten Urteils auch im Schuldspruch in Bezug auf die am 19. September 2023 begangene Tat zur allfälligen Ermöglichung einer diversionellen Erledigung im zweiten Rechtsgang § 289 iVm § 471 StPO. 2/ im Unterbleiben der Aufhebung des genannten Urteils auch im Schuldspruch in Bezug auf die am 19. September 2023 begangene Tat zur allfälligen Ermöglichung einer diversionellen Erledigung im zweiten Rechtsgang Paragraph 289, in Verbindung mit Paragraph 471, StPO.

Das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 4. Oktober 2024, AZ 131 BI 15/24p, wird

dahin ergänzt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 7. März 2024, AZ 13 U 349/23t, auch im Schuldspruch wegen der Tat am 19. September 2023, demzufolge im Kostenausspruch aufgehoben und die Sache auch insoweit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien verwiesen wird.

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Übrigen wird verworfen.

Text

Gründe:

[1] Mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 7. März 2024, AZ 13 U 349/23t, wurde * W* des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig erkannt (ON 13). [1] Mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 7. März 2024, AZ 13 U 349/23t, wurde * W* des Vergehens der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB schuldig erkannt (ON 13).

[2] Danach hat er in W* am 10. und am 19. September 2023 im Rahmen zweier selbständiger Taten eine fremde bewegliche Sache, nämlich jeweils den PKW des * Y*, durch Zerkratzen beschädigt.

[3] In teilweiser Stattgebung der Berufung des Angeklagten wegen des Ausspruchs über die Schuld hob das Landesgericht für Strafsachen Wien als Berufungsgericht mit Urteil vom 4. Oktober 2024, AZ 131 Bl 15/24p, das genannte Urteil, das sonst unberührt blieb, im Schuldspruch wegen der Tat am 10. September 2023 (ebenso wie im Strafausspruch und im Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche) auf und verwies die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Bezirksgericht Innere Stadt Wien (ON 19.3).

[4] Im folgenden Rechtsgang wurde der Angeklagte mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 11. Februar 2025, AZ 11 U 172/24z, vom Vorwurf der Tatbegehung am 10. September 2023 freigesprochen. Für den infolge der Berufungsentscheidung verbliebenen und in (Teil-)Rechtskraft erwachsenen, die Tatbegehung am 19. September 2023 umfassenden Schuldspruch wurde er nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe verurteilt (ON 31). [4] Im folgenden Rechtsgang wurde der Angeklagte mit Urteil des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 11. Februar 2025, AZ 11 U 172/24z, vom Vorwurf der Tatbegehung am 10. September 2023 freigesprochen. Für den infolge der Berufungsentscheidung verbliebenen und in (Teil-)Rechtskraft erwachsenen, die Tatbegehung am 19. September 2023 umfassenden Schuldspruch wurde er nach Paragraph 125, StGB zu einer Geldstrafe verurteilt (ON 31).

Rechtliche Beurteilung

[5] Dagegen erhob der Angeklagte Berufung wegen Nichtigkeit (§ 281 Abs 1 Z 10a iVm § 468 Abs 1 Z 4 StPO), über die das Landesgericht für Strafsachen Wien als Berufungsgericht, AZ 134 Bl 26/25d, noch nicht entschieden hat. [5] Dagegen erhob der Angeklagte Berufung wegen Nichtigkeit (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10 a, in Verbindung mit Paragraph 468, Absatz eins, Ziffer 4, StPO), über die das Landesgericht für Strafsachen Wien als Berufungsgericht, AZ 134 Bl 26/25d, noch nicht entschieden hat.

[6] Zutreffend zeigt die Generalprokuratur in ihrer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auf, dass das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Berufungsgericht vom 4. Oktober 2024, AZ 131 Bl 15/24p, in zweifacher Hinsicht mit dem Gesetz nicht im Einklang steht:

1/ Nach § 29 StGB sind alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten gleichartigen wert- oder schadensqualifizierten Vermögensstrafaten zu einer Subsumtionseinheit zusammenzufassen (RIS-Justiz RS0114927 [insb T23]; Rebisant in WK² StGB § 125 Rz 25, § 126 Rz 62). Die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht, der Angeklagte sei nicht „des“ (eines) Vergehens, sondern „der“ (mehrerer) Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB schuldig zu erkennen gewesen (ON 19.3, 1), widerspricht somit dieser Bestimmung. 1/ Nach Paragraph 29, StGB sind alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten gleichartigen wert- oder schadensqualifizierten Vermögensstrafaten zu einer Subsumtionseinheit zusammenzufassen (RIS-Justiz RS0114927 [insb T23]; Rebisant in WK² StGB Paragraph 125, Rz 25, Paragraph 126, Rz 62). Die in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht, der Angeklagte sei nicht „des“ (eines) Vergehens, sondern „der“ (mehrerer) Vergehen der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB schuldig zu erkennen gewesen (ON 19.3, 1), widerspricht somit dieser Bestimmung.

2/ Tritt infolge einer teilkassatorischen Rechtsmittelentscheidung aufgrund oder aus Anlass eines Rechtsmittels die Situation ein, dass im folgenden Rechtsgang Taten übrig bleiben könnten, hinsichtlich derer ein unbedingtes – von

Ermessenskomponenten unabhängiges (vgl. Schwaighofer in WK² SMG Rz 9; Matzka/Zeder/Rüdiger, SMG³ § 35 Rz 24/1) – gesetzliches Gebot zur Diversion nach §§ 35 Abs 1, 37 SMG besteht, ist auch der übrige Schuldspruch nach § 289 StPO aufzuheben, um für einen solchen Fall diversionelles Vorgehen zu ermöglichen (vgl. RIS-Justiz RS0119278; Ratz, WK-StPO § 289 Rz 4).^{2/} Tritt infolge einer teilkassatorischen Rechtsmittelentscheidung aufgrund oder aus Anlass eines Rechtsmittels die Situation ein, dass im folgenden Rechtsgang Taten übrig bleiben könnten, hinsichtlich derer ein unbedingtes – von Ermessenskomponenten unabhängiges – vergleiche Schwaighofer in WK² SMG Rz 9; Matzka/Zeder/Rüdiger, SMG³ Paragraph 35, Rz 24/1) – gesetzliches Gebot zur Diversion nach Paragraphen 35, Absatz eins, 37, SMG besteht, ist auch der übrige Schuldspruch nach Paragraph 289, StPO aufzuheben, um für einen solchen Fall diversionelles Vorgehen zu ermöglichen vergleiche RIS-Justiz RS0119278; Ratz, WK-StPO Paragraph 289, Rz 4).

[7] Auch im Anwendungsbereich der StPO besteht – wie der Gesetzestext (§§ 198 Abs 1, 199 StPO [„hat“]) und die Einordnung in den Katalog der Nichtigkeitsgründe (§ 281 Abs 1 Z 10a StPO) deutlich machen – bei Vorliegen der Voraussetzungen eine (Rechts-)Pflicht zur Diversion (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 658; E. Leitner in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1² § 198 Rz 5). [7] Auch im Anwendungsbereich der StPO besteht – wie der Gesetzestext (Paragraphen 198, Absatz eins, 199, StPO [„hat“]) und die Einordnung in den Katalog der Nichtigkeitsgründe (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10 a, StPO) deutlich machen – bei Vorliegen der Voraussetzungen eine (Rechts-)Pflicht zur Diversion (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 658; E. Leitner in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1² Paragraph 198, Rz 5).

[8] Bei dieser Art diversioneller Erledigung sind jedoch – ähnlich § 35 Abs 2 SMG (vgl. RIS-Justiz RS0121807, RS0117053) und im Unterschied zu § 35 Abs 1 SMG – auch Aspekte zu berücksichtigen, die Gegenstand einer Ermessensentscheidung sind (vgl. § 198 Abs 1 letzter Teilsatz, Abs 2 Z 2 StPO [Spezial- und Generalprävention, Schwere der Schuld]). Die dafür entscheidenden Tatsachen sind – aus dem Blickwinkel der Bindung an tatrichterliche Sachverhaltsannahmen und (Tatsachen-)Kognitionsbefugnis eines Rechtsmittelgerichts – mit prozessualen Tatsachen vergleichbar (RIS-Justiz RS0117418, RS0118545; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 659, 660 und § 288 Rz 41, 47; E. Leitner in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 2 § 281 Abs 1 Z 10a Rz 5). [8] Bei dieser Art diversioneller Erledigung sind jedoch – ähnlich Paragraph 35, Absatz 2, SMG vergleiche RIS-Justiz RS0121807, RS0117053) und im Unterschied zu Paragraph 35, Absatz eins, SMG – auch Aspekte zu berücksichtigen, die Gegenstand einer Ermessensentscheidung sind vergleiche Paragraph 198, Absatz eins, letzter Teilsatz, Absatz 2, Ziffer 2, StPO [Spezial- und Generalprävention, Schwere der Schuld]). Die dafür entscheidenden Tatsachen sind – aus dem Blickwinkel der Bindung an tatrichterliche Sachverhaltsannahmen und (Tatsachen-)Kognitionsbefugnis eines Rechtsmittelgerichts – mit prozessualen Tatsachen vergleichbar (RIS-Justiz RS0117418, RS0118545; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 659, 660 und Paragraph 288, Rz 41, 47; E. Leitner in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 2 Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10 a, Rz 5).

[9] Wäre infolge Teilkassations nach Maßgabe der verbleibenden Tat(en) sowie der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung indizierten weiteren dafür entscheidenden (prozessualen) Tatsachen (vgl. Ratz, WK-StPO § 281 Rz 661 und § 473 Rz 10) ein diversionelles Vorgehen rechtlich geboten (zum Maßstab vgl. Ratz, WK-StPO § 292 Rz 8 f), hat das Rechtsmittelgericht auch den übrigen Teil des Schuldspruchs sowie die weiteren davon abhängigen Aussprüche nach § 289 (iVm § 471 oder § 489 Abs 1) StPO zu beseitigen, um ein solches Vorgehen für den Fall zu ermöglichen, dass es auch nach den Ergebnissen des folgenden Rechtsgangs weiterhin geboten wäre. [9] Wäre infolge Teilkassations nach Maßgabe der verbleibenden Tat(en) sowie der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung indizierten weiteren dafür entscheidenden (prozessualen) Tatsachen vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 661 und Paragraph 473, Rz 10) ein diversionelles Vorgehen rechtlich geboten (zum Maßstab vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 292, Rz 8 f), hat das Rechtsmittelgericht auch den übrigen Teil des Schuldspruchs sowie die weiteren davon abhängigen Aussprüche nach Paragraph 289, in Verbindung mit Paragraph 471, oder Paragraph 489, Absatz eins,) StPO zu beseitigen, um ein solches Vorgehen für den Fall zu ermöglichen, dass es auch nach den Ergebnissen des folgenden Rechtsgangs weiterhin geboten wäre.

[10] Wäre dagegen nach Maßgabe dieser Kriterien auch ein Schuldspruch gerechtfertigt, diversionelles Vorgehen also allein von einer anderen Bewertung der Ermessensaspekte abhängig, wäre das Rechtsmittelgericht zwar auch zu einem Vorgehen nach § 289 StPO befugt. Denn ein solches „steht ihm auch frei“, um – wenn nach seinem Ermessen (vgl. 14 Os 7/24x [Rz 7]) tunlich – ganz sicher zu gehen, dass der Angeklagte durch formal trennbare Aussprüche des angefochtenen Urteils keinen inhaltlichen Nachteil erleidet (vgl. RIS-Justiz RS0120632, RS0100072, Ratz, WK-StPO § 289 Rz 3). Rechtsfehlerhaft wäre dessen Unterbleiben in einem solchen Fall aber keineswegs (vgl. abermals Ratz, WK-StPO § 292 Rz 8 f). [10] Wäre dagegen nach Maßgabe dieser Kriterien auch ein Schuldspruch gerechtfertigt, diversionelles

Vorgehen also allein von einer anderen Bewertung der Ermessensaspekte abhängig, wäre das Rechtsmittelgericht zwar auch zu einem Vorgehen nach Paragraph 289, StPO befugt. Denn ein solches „steht ihm auch frei“, um – wenn nach seinem Ermessen vergleiche 14 Os 7/24x [Rz 7]) tunlich – ganz sicher zu gehen, dass der Angeklagte durch formal trennbare Aussprüche des angefochtenen Urteils keinen inhaltlichen Nachteil erleidet vergleiche RIS-Justiz RS0120632, RS0100072, Ratz, WK-StPO Paragraph 289, Rz 3). Rechtsfehlerhaft wäre dessen Unterbleiben in einem solchen Fall aber keineswegs vergleiche abermals Ratz, WK-StPO Paragraph 292, Rz 8 f).

[11] Zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung und unter Berücksichtigung der Teilkassations lag dem keine Vorstrafen aufweisenden (ON 4.4) Angeklagten eine als Vergehen der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu subsumierende Tat geringeren Gewichts (auch in Ansehung des verursachten Schadens) zur Last. Dafür hatte er durchgehend die Verantwortung übernommen (vgl. ON 4.6, 4; ON 10, 2). [11] Zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung und unter Berücksichtigung der Teilkassations lag dem keine Vorstrafen aufweisenden (ON 4.4) Angeklagten eine als Vergehen der Sachbeschädigung nach Paragraph 125, StGB zu subsumierende Tat geringeren Gewichts (auch in Ansehung des verursachten Schadens) zur Last. Dafür hatte er durchgehend die Verantwortung übernommen vergleiche ON 4.6, 4; ON 10, 2).

[12] Auf einer solchen Grundlage wäre aus objektiver Sicht (hier aus Sicht des Obersten Gerichtshofs) ein diversionelles Vorgehen geboten. Indem das Berufungsgericht nicht auch den darauf bezogenen Schuldspruch beseitigte, um ein solches Vorgehen für den Fall zu ermöglichen, dass diese Konstellation auch nach den Ergebnissen des folgenden Rechtsgangs bestand, wurde § 289 (iVm § 471) StPO verletzt. [12] Auf einer solchen Grundlage wäre aus objektiver Sicht (hier aus Sicht des Obersten Gerichtshofs) ein diversionelles Vorgehen geboten. Indem das Berufungsgericht nicht auch den darauf bezogenen Schuldspruch beseitigte, um ein solches Vorgehen für den Fall zu ermöglichen, dass diese Konstellation auch nach den Ergebnissen des folgenden Rechtsgangs bestand, wurde Paragraph 289, in Verbindung mit Paragraph 471,) StPO verletzt.

[13] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Rechtsfehler dem Angeklagten zum Nachteil gereicht, war dessen Feststellung mit der im Spruch ersichtlichen konkreten Wirkung zu verbinden (§ 292 letzter Satz StPO; vgl. 14 Os 40/23y [Rz 9]). [13] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass dieser Rechtsfehler dem Angeklagten zum Nachteil gereicht, war dessen Feststellung mit der im Spruch ersichtlichen konkreten Wirkung zu verbinden (Paragraph 292, letzter Satz StPO; vergleiche 14 Os 40/23y [Rz 9]).

[14] Damit ist dem im zweiten Rechtsgang bereits ergangenen Straf- und Kostenausspruch des – solcherart nur mehr im Freispruch unberührt bleibenden – Urteils des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien vom 11. Februar 2025, AZ 11 U 172/24z, (nachträglich) die Grundlage eines (aus dem ersten Rechtsgang verbleibenden) Schuld- und Kostenausspruchs entzogen. Die dagegen erhobene Berufung des Angeklagten ist damit gegenstandslos.

[15] Nicht im Recht ist die Beschwerde jedoch, soweit sie das Unterbleiben einer Begründung im Berufungsurteil für die Nichtanwendung des § 289 (iVm § 471) StPO als Rechtsfehler releviert. [15] Nicht im Recht ist die Beschwerde jedoch, soweit sie das Unterbleiben einer Begründung im Berufungsurteil für die Nichtanwendung des Paragraph 289, in Verbindung mit Paragraph 471,) StPO als Rechtsfehler releviert.

[1 6] § 289 StPO erteilt dem Rechtsmittelgericht die Befugnis, Verfügungen zum Schutz des Angeklagten vorzunehmen, ohne allerdings deren Ausübung oder Nichtausübung davon abhängig zu machen, dass es dafür ein Sachverhaltssubstrat feststellt (im Unterschied zu den in RIS-Justiz RS0126648 genannten Entscheidungskategorien). Ebenso wenig ist dem Gesetz eine Begründungspflicht zu entnehmen, wenn § 289 StPO nicht angewendet wurde. [16] Paragraph 289, StPO erteilt dem Rechtsmittelgericht die Befugnis, Verfügungen zum Schutz des Angeklagten vorzunehmen, ohne allerdings deren Ausübung oder Nichtausübung davon abhängig zu machen, dass es dafür ein Sachverhaltssubstrat feststellt (im Unterschied zu den in RIS-Justiz RS0126648 genannten Entscheidungskategorien). Ebenso wenig ist dem Gesetz eine Begründungspflicht zu entnehmen, wenn Paragraph 289, StPO nicht angewendet wurde.

[17] In diesem Umfang war die Beschwerde daher zu verwerfen.

Textnummer

E146329

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0110OS00119.25X.1216.000

Im RIS seit

15.01.2026

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at